

# **Studien- und Prüfungsordnung des Praxisintegrierten Aufbaustudiums zur Gemeindereferentin oder zum Gemeindereferenten in der Erzdiözese Freiburg**

**vom 15. September 2020**

(ABl. 2020, S. 415)

<sup>1</sup>Mit dem Praxisintegrierten Aufbaustudium zur Gemeindereferentin oder zum Gemeindereferenten ermöglicht die Erzdiözese Freiburg einen Zugangsweg zur Gemeindereferentin oder zum Gemeindereferenten gemäß der gültigen Ordnung für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten in der Erzdiözese Freiburg.

<sup>2</sup>Die Fachakademie für Pastoral und Religionspädagogik der Erzdiözese Freiburg, als rechtlich unselbständige Einrichtung der Erzdiözese Freiburg, ist Trägerin des Praxisintegrierten Aufbaustudiums.

<sup>3</sup>Das Praxisintegrierte Aufbaustudium ist modular aufgebaut und setzt eine mehrjährige und qualifizierte ehrenamtliche Tätigkeit der Studierenden im kirchlichen und gesellschaftlichen Kontext voraus. <sup>4</sup>Bereits vor Beginn des Studiums haben die Studierenden eine Reihe von theologischen und pastoralen Kompetenzen erworben.

## **Abschnitt I Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Studien- und Prüfungsordnung regelt das Praxisintegrierte Aufbaustudium zur Gemeindereferentin oder zum Gemeindereferenten mit dem kirchlichen Abschluss „Religionspädagogin/Religionspädagoge – Kirchliches Examen“.

### **§ 2 Ziele des Praxisintegrierten Aufbaustudiums**

<sup>1</sup>Grundlage des Praxisintegrierten Aufbaustudiums ist eine anwendungsbezogene Vermittlung theologischer und humanwissenschaftlicher Inhalte sowie die Initiierung personaler und geistlicher Lernprozesse. <sup>2</sup>Ziel der Lernprozesse ist ein persönlicher, angemessener, situationsadäquater und pastoraler Umgang mit dem christlichen Angebot, das Leben zu deuten, zu gestalten und zu feiern. <sup>3</sup>Dazu gehören grundlegende pastoraltheologische, religionspädagogische und soziale Kompetenzen.

4Die Vermittlung von Inhalten und der Erwerb von Kompetenzen erfolgt durch den Religionspädagogischen Kurs der Domschule Würzburg, durch die Fachbegleitung Religionsunterricht, durch Präsenzmodule und Angebote der Studienbegleitung in Verantwortung der Fachakademie für Pastoral und Religionspädagogik, durch Eigenstudium und durch Erprobung und Reflexion in der Praxis.

5Das erfolgreich abgeschlossene Praxisintegrierte Aufbaustudium ist Voraussetzung für die Bewerbung in die Berufseinführung zur Gemeindereferentin oder zum Gemeindereferenten.

### § 3

#### **Leitung des Aufbaustudiums**

Die Erzdiözese bestellt eine Studienleiterin oder einen Studienleiter für die Leitung und Organisation des Praxisintegrierten Aufbaustudiums.

### § 4

#### **Studienmentorat**

(1) 1Das Studienmentorat ist ein studienergänzendes Bildungsangebot zur Förderung der individuellen Entwicklung der Selbstkompetenz und zur beruflichen Orientierung der Studierenden. 2Zentral bedeutsam ist dabei die Reflexion der eigenen Person mit ihren Potentialen und Rollen, Denkmustern und Handlungsweisen.

(2) 1Die Erzdiözese bestellt eine Studienmentorin oder einen Studienmentor, die oder der gemeinsam mit den Geistlichen Mentorinnen und Mentoren die Studienbegleitung verantwortet. 2Die Studienmentorin oder der Studienmentor vermittelt den Studierenden geeignete Praxisstellen und begleitet die Durchführung der Praktika.

(3) 1Gegen Ende des Studiums erstellt die Studienmentorin oder der Studienmentor ein Gutachten über den Verlauf der Studienbegleitung und der Praktika der Bewerberinnen und Bewerber für den Pastoralen Dienst, aus dem hervorgeht, ob von Seiten des Studienmentorats eine Übernahme in die Assistenzzeit befürwortet werden kann. 2Dieses Gutachten ist Bestandteil der Bewerbungsunterlagen für die Assistenzzeit.

### § 5

#### **Geistliches Mentorat**

(1) 1Die Erzdiözese bestellt Mentorinnen oder Mentoren zur Begleitung der Studierenden im Rahmen des Geistliche Mentorats. 2Die Aufgabe der Geistlichen Mentorin oder des Geistlichen Mentors kann in Verbindung mit anderen Aufgaben im kirchlichen Dienst wahrgenommen werden.

(2) 1Das Geistliche Mentorat bietet Studierenden aller Ausbildungswege die Möglichkeit der Auseinandersetzung mit der persönlichen Lebens- und Glaubensgeschichte im

*forum internum.* 2Komplementär zum Studium kommt dem Geistlichen Mentorat die Aufgabe zu, den Studierenden Begegnungs- und Erfahrungsräume zum Leben, Deuten und Feiern des Glaubens zu eröffnen.

(3) Die Geistlichen Mentorinnen oder Mentoren werden nicht zur Stellungnahme über die Eignung der Bewerberinnen oder Bewerber für den pastoralen Dienst herangezogen.

## § 6

### Prüfungskommission

(1) 1Die Erzdiözese bestellt eine Prüfungskommission. 2Diese besteht aus der zuständigen Referatsleitung des Erzbischöflichen Ordinariats als Vorsitzende/Vorsitzendem, der Leiterin/dem Leiter der Fachakademie als stellvertretende Vorsitzende/stellvertretendem Vorsitzenden und der Studienleiterin/dem Studienleiter des Praxisintegrierten Aufbaustudiums.

(2) Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung zum Praxisintegrierten Aufbaustudium sowie in allen Prüfungsangelegenheiten, die in dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht geregelt sind.

(3) 1Beschlüsse der Prüfungskommission werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. 2Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Prüfungskommission kann einzelne Entscheidungen an ihre Mitglieder delegieren.

(5) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, bei allen Prüfungen anwesend zu sein.

(6) Die Vorsitzende/der Vorsitzende der Prüfungskommission kann den Prüfungsvorsitz delegieren.

## § 7

### Ausführungsbestimmungen zur Studien- und Prüfungsordnung

1Die Fachakademie für Pastoral und Religionspädagogik erstellt im Einvernehmen mit dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg Ausführungsbestimmungen, in denen die Studien- und Prüfungsordnung hinsichtlich der speziellen Anforderungen des Praxisintegrierten Aufbaustudiums konkretisiert wird. 2Die Ausführungsbestimmungen legen fest, wie das Studium gegliedert ist, welche Module und Angebote der Studienbegleitung es beinhaltet sowie die entsprechenden Prüfungsleistungen.

## § 8

### Zulassung zum Praxisintegrierten Aufbaustudium

<sup>1</sup>Formale Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1. der Abschluss der Schulausbildung mit
  - a) mittlerem Bildungsabschluss (oder mit einem vergleichbaren Schulabschluss) oder
  - b) der Fachhochschulreife oder
  - c) der allgemeinen Hochschulreife
2. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein abgeschlossenes Studium
3. in der Regel der Nachweis mehrjähriger beruflicher Tätigkeit
4. der Nachweis ehrenamtlichen Engagements in einer Seelsorgeeinheit/Pfarrei oder an anderen Orten kirchlichen Lebens
5. der Abschluss des Theologischen Kurses Freiburg bzw. des Grund- und Aufbaukurses der Katholischen Akademie Domschule Würzburg oder ein vergleichbarer Abschluss
6. der Abschluss des Pastoralkurses Freiburg bzw. des Pastoraltheologischen Kurses der Katholischen Akademie Domschule Würzburg oder ein vergleichbarer Abschluss
7. eine Studienempfehlung der Erzdiözese Freiburg
8. sehr gute Deutschkenntnisse, die mindestens auf dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden müssen.

<sup>2</sup>Die Bewerbungsfrist endet mit dem 31. Mai des laufenden Jahres.

<sup>3</sup>Über die Zulassung oder Ablehnung der Bewerberin/des Bewerbers entscheidet die Prüfungskommission. <sup>4</sup>Diese kann auch einzelne Voraussetzungen erlassen.

## Abschnitt II

### Gliederung des Praxisintegrierten Aufbaustudiums und modularer Aufbau

## § 9

### Struktur des Praxisintegrierten Aufbaustudiums

- (1) Das Praxisintegrierte Aufbaustudium beginnt im September eines Jahres und dauert in der Regel zwei Jahre.
- (2) <sup>1</sup>Es gliedert sich in das Religionspädagogische Studienjahr und das Pastoraltheologische Studienjahr.

<sup>2</sup>Das Religionspädagogische Studienjahr umfasst den Religionspädagogischen Kurs der Katholischen Akademie Domschule Würzburg und die folgenden diözesanen Module: Fachbegleitung Religionsunterricht, Wissenschaftliches Arbeiten, Prävention sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige und erwachsene Schutzbefohlene und die beiden verpflichtenden Angebote der Studienbegleitung: Spiritualität und Persönlichkeitsbildung.

<sup>3</sup>Das Pastoraltheologische Studienjahr ist modular aufgebaut und beinhaltet folgende Module: Liturgie, Glaubenskommunikation und Katechese, Fachbegleitung Religionsunterricht sowie Pflicht- und Wahlangebote der Studienbegleitung: Spiritualität, Persönlichkeitsbildung, Kooperative Veranstaltung mit Studierenden der anderen pastoralen Berufe und Kooperative Geistliche Tage.

## **§ 10**

### **Beendigung des Praxisintegrierten Aufbaustudiums**

(1) Das Studium endet regulär mit Bestehen der Prüfungen entsprechend dieser Ordnung.

(2) Das Studium endet vorzeitig, wenn entsprechend dieser Ordnung das endgültige Nichtbestehen der Prüfungen des Fernkurses Religionspädagogischer Kurs der Domschule Würzburg innerhalb des Religionspädagogischen Studienjahres oder des Pastoraltheologischen Studienjahres festgestellt wird, oder die Studienleiterin/der Studienleiter des Praxisintegrierten Aufbaustudiums nach Rücksprache mit allen Beteiligten gemeinsam mit der Prüfungskommission zu der Überzeugung kommt, dass eine Weiterführung des Aufbaustudiums nicht sinnvoll ist.

## **§ 11**

### **Praktische Anteile des Praxisintegrierten Aufbaustudiums**

In das Aufbaustudium sind praktische Anteile als betreute Bildungszeit integriert.

## **Abschnitt III**

### **Allgemeine Bestimmungen zu den Prüfungen**

## **§ 12**

### **Prüfungsleistungen**

(1) Die Prüfungen im Religionspädagogischen Studienjahr unterliegen der Rahmenprüfungsordnung von Theologie im Fernkurs der Katholischen Akademie Domschule Würzburg einschließlich der Prüfungsordnungen für die Kursstufen in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Prüfungen im Pastoraltheologischen Studienjahr sind kirchliche Prüfungen, die im Auftrag des Erzbischofs von Freiburg abgenommen werden.

#### **Abschnitt IV**

### **Prüfungen im Pastoraltheologischen Studienjahr**

#### **§ 13**

##### **Organisation**

(1) <sup>1</sup>Die Studienleiterin/der Studienleiter des Praxisintegrierten Aufbaustudiums ist für die Planung, Organisation und ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen verantwortlich. <sup>2</sup>Sie/er legt im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission die Termine der Prüfungen fest und gibt die Termine mindestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich bekannt.

(2) <sup>1</sup>Das Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Ein Modul bezeichnet eine Studieneinheit, bestehend aus mehreren Lehr- und Lernelementen wie Lehrveranstaltungen, Kontaktzeiten der Studierenden mit den Lehrenden, Zeiten des Selbststudiums, der Prüfungsvorbereitung und Prüfungszeiten.

(3) <sup>1</sup>Den einzelnen Modulen sind Prüfungsleistungen zugeordnet. <sup>2</sup>Darüber hinaus erstellen die Studierenden als Prüfungsleistung eine schriftliche Hausarbeit.

#### **§ 14**

##### **Zulassung**

(1) Zu den Prüfungsleistungen der einzelnen Module und zur schriftlichen Hausarbeit wird zugelassen, wer die vorangegangenen Lehrveranstaltungen gemäß der Studien- und Prüfungsordnung besucht und am vorgesehenen Praktikum erfolgreich teilnimmt.

(2) Kann die/der Studierende aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, einzelne Voraussetzungen zur Zulassung nicht erfüllen oder liegt eine besondere Härte vor, so kann die Prüfungskommission auf Antrag die Zulassung, gegebenenfalls unter Bedingungen, aussprechen.

(3) Eine Nichtzulassung zu einer Prüfung muss der/dem Studierenden rechtzeitig, d.h. in der Regel spätestens bis vier Wochen vor Prüfungsbeginn, durch die Studienleitung schriftlich unter Angaben von Gründen mitgeteilt werden.

## § 15

### Umfang und Art der Prüfungsleistungen

1Der für den Nachweis einer Modulprüfung sowie der schriftlichen Hausarbeit geforderte Umfang und die Prüfungsart wird jeweils in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

2Modulprüfungen können als

1. schriftliche Arbeiten (§ 16)
2. mündliche Prüfungen (§ 17)
3. praktische Prüfungen (§ 18) oder
4. durch eine Prüfung, die aus einer Kombination der unter 1. bis 3. genannten Prüfungsformen besteht (modulspezifische Prüfungsleistungen),

erbracht werden (vgl. Ausführungsbestimmungen).

## § 16

### Schriftliche Arbeiten

(1) In den Hausarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in einem vorgegebenen Zeitraum und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Fachs Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können.

(2) Bei Einhaltung des von der Studienleitung bekannt gegebenen Abgabetermins soll das Bewertungsverfahren für Prüfungsleistungen innerhalb von sechs Wochen abgeschlossen sein.

## § 17

### Mündliche Prüfungen

(1) 1Die mündlichen Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfungsgremium abgenommen. 2Dieses besteht aus der/dem Prüfungsvorsitzenden (§ 6 Absatz 1), einer Beisitzerin/einem Beisitzer, die/der von der Studienleitung bestellt wird, und den Fachdozentinnen/Fachdozenten.

(2) 1Die Prüfungsaufgaben stellen die Dozenten, die das entsprechende Fach unterrichten. 2Bei Verhinderung der Dozenten wird die Vertretung durch die Prüfungskommission geregelt.

(3) Die mündlichen Prüfungen sind Einzelprüfungen.

(4) Die Dauer der mündlichen Modulprüfungen beträgt 30 Minuten, soweit in den Ausführungsbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

(5) 1Über die mündlichen Prüfungen ist ein Protokoll zu führen. 2Dieses beinhaltet: Tag, Ort und Dauer der Prüfung; die Namen der zu prüfenden Studierenden, der/des Prü-

fungsvorsitzenden, der Fachprüferin/des Fachprüfers und der Protokollantin/des Protokollanten; die Themen, besondere Vorkommnisse und die Benotung der jeweiligen Prüfung. <sup>3</sup>Das jeweilige Protokoll ist von der Protokollantin/vom Protokollanten, der/dem Prüfenden und der/dem Prüfungsvorsitzenden zu unterzeichnen.

(6) Das Ergebnis der jeweiligen mündlichen Prüfung ist den geprüften Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Modulprüfung einzeln bekannt zu geben.

## § 18

### Praktische Prüfungen

Nachweise von praktischen, theoretisch fundierten Fertigkeiten werden in einer Prüfungssituation nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen durchgeführt und benotet.

## § 19

### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Eine schriftliche Prüfungsleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten, die/der das Thema gestellt hat, gemäß dieser Ordnung benotet, soweit es in den Ausführungsbestimmungen nicht anders geregelt ist.

<sup>2</sup>Die Lehrproben werden von der zuständigen Schulbeauftragten/dem zuständigen Schulbeauftragten und der zuständigen Schuldekanin/dem zuständigen Schuldekan gemeinsam benotet.

(2) <sup>1</sup>Eine mündliche Prüfungsleistung wird von der Fachdozentin/dem Fachdozenten, im Einvernehmen mit der/dem Prüfungsvorsitzenden und der Beisitzerin/dem Beisitzer benotet. <sup>2</sup>Ist eine einvernehmliche Festsetzung der Note nicht möglich, entscheidet die/der Prüfungsvorsitzende.

(3) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu benoten:

1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung;

2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;

5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Zur differenzierten Bewertung der bewerteten Prüfungsleistungen können die einzelnen Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) <sup>1</sup>Besteht eine Prüfung aus mehreren benoteten Teilleistungen, wird eine gemeinsame Note festgesetzt. <sup>2</sup>Die gemeinsame Note lautet bei einem Mittelwert

- von 1,0 bis 1,49 = sehr gut
- von 1,50 bis 2,49 = gut
- von 2,50 bis 3,49 = befriedigend
- von 3,50 bis 4,00 = ausreichend

## § 20

### Bestehen und Nichtbestehen der Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Eine benotete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. <sup>2</sup>Eine unbenotete Prüfungsleistung ist erbracht, wenn sie mit „bestanden“ bewertet wurde.
- (2) <sup>1</sup>Die Ergebnisse der Prüfungsleistung werden der geprüften Person bekannt gegeben. <sup>2</sup>Für den Fall, dass eine Prüfungsleistung nicht bestanden wurde, erhält die geprüfte Person darüber hinaus Auskunft, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

## § 21

### Wiederholung der Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Über Ort und Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung entscheidet die Studienleitung.
- (3) Wird der Wiederholungsversuch einer Modulprüfung nicht bestanden, verliert die/der Studierende den Prüfungsanspruch im Studium und das Studium endet.

## § 22

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Modulprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird, oder wenn jemand von der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.
- (2) <sup>1</sup>Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Träger des Studiums benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangt werden. <sup>3</sup>Wird der Grund von der Prüfungskommission als triftig anerkannt, legt die Studienleitung einen neuen Prüfungstermin fest.
- (3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden, die Krankheit

eines von ihnen zu versorgenden Kindes und die Pflege von Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 PflegeZG gleich.

(4) <sup>1</sup>Der Rücktritt von einer Prüfung aus den in Absatz 2 und Absatz 3 genannten Gründen ist in der Regel einmal möglich. <sup>2</sup>In besonderen Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission genehmigen, dass die Studierende/der Studierende ein zweites Mal von derselben Prüfung zurücktritt. <sup>3</sup>Ein weiterer Rücktritt von derselben Prüfung ist nicht möglich.

(5) <sup>1</sup>Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis ihrer Modulprüfung fälschlicherweise als eigene Leistung auszugeben oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen (Täuschung), muss der Vorfall durch die Prüferin/den Prüfer unter Angabe des Umfangs der Täuschung bzw. des Täuschungsgrades der Prüfungskommission angezeigt werden. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission stellt auf dieser Grundlage und auf der Basis eigener Maßnahmen der Sachverhaltsaufklärung das Prüfungsergebnis fest. <sup>3</sup>Gleichzeitig entscheidet sie über den möglichen Ausschluss von weiteren Prüfungen (Ausschluss aus dem Studium).

(6)

1. <sup>1</sup>Sofern die Prüfungskommission Kenntnis über einen Plagiatsverdacht erlangt, wird durch die Kommission ein Überprüfungsverfahren von Amts wegen eingeleitet. <sup>2</sup>Sofern Dozierende Kenntnis über einen Plagiatsverdacht erlangen, teilen sie diesen der Prüfungskommission mit. <sup>3</sup>Die Einleitung des Verfahrens wird der/dem Studierenden bekannt gegeben. <sup>4</sup>Die/der Studierende erhält vor der abschließenden Entscheidung der Prüfungskommission die Möglichkeit zur Stellungnahme.
2. Ein Plagiat liegt vor, wenn ohne Verweis auf die Quelle aus fremden Texten wörtliche Übernahmen erfolgen oder Zitate aus Texten übernommen werden, ohne auf deren Herkunft aus zweiter Hand zu verweisen.
3. <sup>1</sup>Stellt die Prüfungskommission ein Plagiat fest, erkennt sie das Prüfungsergebnis ab. <sup>2</sup>Gleichzeitig entscheidet sie über den möglichen Verlust des Prüfungsanspruches.
4. Der Verlust des Prüfungsanspruches soll festgestellt werden,
  - wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die/der Studierende vorsätzlich gehandelt hat;
  - die Plagiate in mindestens einem Viertel der Prüfungsarbeit festzustellen sind oder
  - das Plagiat in einer Abschlussarbeit erfolgt.

### § 23

#### **Einsicht in Prüfungsunterlagen**

1Die/der Studierende kann auf Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in Gegenwart der/des Vorsitzenden der Prüfungskommission oder einer von ihr/ihm bestimmten Vertretung Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. 2Der Antrag ist schriftlich an die Studienleiterin/den Studienleiter zu richten. 3Die Einsichtnahme durch die Studierende/den Studierenden ist in den Prüfungsunterlagen mit Angabe des Datums zu vermerken.

### § 24

#### **Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

(1) Über das Ergebnis des Religionspädagogischen Studienjahres wird von der Katholischen Akademie Domschule Würzburg ein Zeugnis ausgestellt.

(2) 1Über das Ergebnis des Pastoraltheologischen Studienjahres wird von der Fachakademie für Pastoral und Religionspädagogik ein Zeugnis erstellt. 2Es enthält die einzelnen Prüfungsergebnisse der Modulprüfungen sowie das Thema und die Note der schriftlichen Hausarbeit.

(3) 1Die Gesamtnote des Pastoraltheologischen Studienjahres errechnet sich aus den Modulnoten und der Note der schriftlichen Hausarbeit. 2In den Ausführungsbestimmungen kann für einzelne Modulnoten und die Note der Hausarbeit eine besondere Gewichtung vorgesehen werden.

(4) 1Das Zeugnis des Pastoraltheologischen Studienjahres wird von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und der Studienleitung des Praxisintegrierten Aufbaustudiums unterzeichnet. 2Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Mit dem Bestehen aller Prüfungsleistungen des Praxisintegrierten Aufbaustudiums zur Gemeindereferentin oder zum Gemeindereferenten verleiht die Fachakademie für Pastoral und Religionspädagogik den Titel „Religionspädagogin/Religionspädagoge – Kirchliches Examen“ und bestätigt dies urkundlich.

**Abschnitt V**  
**Schlussbestimmungen**

**§ 25**  
**Inkrafttreten**

1Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt vorbehaltlich notwendiger Änderungen auf der Grundlage von Veritatis Gaudium und den Anforderungen der Kongregation für das Katholische Bildungswesen am 15. September 2020 in Kraft.

2Die Studien- und Prüfungsordnung der Praxisbegleitenden Ausbildung von Gemeindeferentinnen und Gemeindeferenten in der Erzdiözese Freiburg vom 1. Juni 2010 tritt hiermit zum 31. August 2020 außer Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 15. September 2020

Erzbischof Stephan Burger